VERORDNUNG (EWG) Nr. 2976/89 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Argentinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2631/89 der Kommission (3) wird bei der Einfuhr von Apfeln mit Ursprung in Argentinien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Äpfel mit Ursprung in Argentinien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Apfeln mit Ursprung in Argentinien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2631/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1989

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (²) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12. (³) ABl. Nr. L 254 vom 31. 8. 1989, S. 22.